

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Müllheim vom 18.12.2013
(inklusive der nachfolgenden Änderungen)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen. Die letzte Änderung, die in die nachfolgende Version eingearbeitet wurde, erfolgte am 05.06.2024 (veröffentlicht am 20.06.2024, Inkrafttreten 01.07.2024):

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Müllheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurückgenommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am **15.01.2014** in Kraft, die Änderungen vom 05.06.2024 treten am 01.07.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim im Markgräflerland geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Müllheim im Markgräflerland, 05.06.2024

Martin Löffler

Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S)	Öffentliche	Anzeige an	Vorstehende
Änderung (Ä)	Bekanntmachung	Landratsamt	Fassung
vom	am	am	gilt ab
(S) 18.12.2013			15.01.2014
(Ä) 07.12.2022	12.12.2022	13.12.2022	01.01.2023
(Ä) 05.06.2024	20.06.2024	27.06.2024	01.07.2024

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 05.06.2024)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	18,50 €/ZE
	- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	
	- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	
	- Zurücknahme eines Antrags	
	- Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	
	- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen	
	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften ***Die Beglaubigungen von Unterschriften in Grundbuchangelegenheiten richtet sich nach dem Beurkundungsgesetz. Unterschriftsbeglaubigungen für Urkunden für gesetzliche Rentenzwecke sind gebührenfrei.***	6,50 €/Fall
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen Separate Kopiergebühren werden nicht erhoben.	4,90 €/Fall
2.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	13,00 €/Fall
2.4	Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten	31,50 €/Fall
2.5	Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	68,50 €/Fall
3	Fotokopien und Ausdrücke	
3.1	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
3.1a	für die erste Seite	6,00 €
3.1b	für jede weitere Seite A4 sw	1,20 €
3.1c	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,80 €
3.2	Plotten von Plänen >A3	
3.2a	für den ersten Plan	17,50 €
3.2b	für jeden weiteren Plan	5,50 €

4	Melderecht	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister / schriftliche Meldebescheinigung	
4.1.1	einfach / erweitert (§§ 44, 45, 18 BMG)	12,50 €/Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben***	
4.1.3	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	14,50 €/ZE
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 3 KomWG)	22,00 €/Fall
5	Archivwesen	
5.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen Für örtliche Organisationen und Vereine werden keine Gebühren erhoben.	22,00 €/ZE
6	Fischereischeine	
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
6.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
6.1.1	Jahresfischereischein	40,50 €/Fall
6.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	51,00 €/Fall
6.1.3	Jugendfischereischein	25,50 €/Fall
6.2	Einziehung der Fischereiabgabe (~Verlängerung) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	15,00 €/Fall
7	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	14,50 €/Fall
7.2	Smartphones, Tablets, Smartwatches, Laptops, GPS-Geräte, E-Book-Reader etc.	14,50 €/Fall
7.3	Motorisierte Zweiräder (z.B. Pedelecs / E-Bikes)	100,00 €/Fall
7.4	Fahrräder und Roller ohne Motorisierung	50,00 €/Fall
7.5	sonstige Fundsachen	14,50 €/Fall
7.6	Fundtiere	23,50 €/Fall
	Hinzu kommen entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.)	
8	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	22,50 €/Fall
8.2	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	17,50 €/ZE
9	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	22,50 €/Person
10	Gewerberecht	
10.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
10.1.1	Gewerbeanmeldung	47,00 €/Fall
10.1.2	Gewerbeabmeldung	20,00 €/Fall
10.1.3	Gewerbeummeldung	25,00 €/Fall
10.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	20,00 €/Fall

10.3	Spiele	
10.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	566,50 €/Fall
10.3.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	566,50 €/Fall
11	Gaststättenrecht	
11.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	
11.1a	für den ersten Tag	46,00 €
11.1b	für jeden weiteren Tag	23,00 €
12	Baurecht	
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB / §29 Abs.6 Satz 10 WG / § 25 LWaldG	
12.1.1	Landwirtschaftliche Grundstücke / Wald	
12.1.1a	bis 10.000 €	25,00 €/Fall
12.1.1b	über 10.001 €	42,50 €/Fall
12.1.2	sonstige unbebaute Grundstücke (Bauerwartungsland, Bauplätze, usw.)	
12.1.2a	bis 100.000 €	30,50 €/Fall
12.1.2b	über 100.000 €	59,00 €/Fall
12.1.3	Bebaute Grundstücke	
12.1.3a	bis 250.000 €	51,00 €/Fall
12.1.3b	bis 500.000 €	119,00 €/Fall
12.1.3c	über 500.000 €	163,00 €/Fall
12.2	Benachrichtigung der Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	
12.2a	für die erste Benachrichtigung	26,00 €
12.2b	für jede weitere Benachrichtigung	15,00 €
12.3	Sanierungsrechtliche Genehmigung (§§ 144 BauGB)	88,00 €/Fall
13	Grundstücksentwässerung	
13.1	Genehmigung zur Herstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen	
13.1.1	Änderungen und kleinere Anbauten (Überdachung, Garage, etc.)	165,00 €/Fall
13.1.2	Einfamilienhäuser und Kleinbetriebe	570,00 €/Fall
13.1.3	Mehrfamilienhäuser bis 8 Wohnungen	720,00 €/Fall
13.1.4	Mehrfamilienhäuser über 8 Wohnungen, Wohnanlagen mit mehreren Anschlüssen und vergleichbare Gewerbebetriebe	1.605,00 €/Fall
13.2	Genehmigung zum Einbau eines Zwischenzählers	120,00 €/Fall
14	Straßenrechtliche Sondernutzung	
14.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	
14.1.1	für bauliche Zwecke	
14.1.1a	Bordsteinabsenkung	536,00 €/Fall
14.1.1b	Aufbruch ≤ 15 m ²	600,00 €/Fall
14.1.1c	Aufbruch > 15 m ²	964,50 €/Fall

14.1.1d	für sonstige bauliche Zwecke unter anderem: - Sperrung des Gehwegs/der Straße - Aufstellen von Baugerüsten - Abstellen von Containern - Aufstellen eines Baukrans	116,00 €/Fall
14.1.2	für sonstige Zwecke unter anderem: - Aufstellen von Infoständen - Außenbewirtung	36,00 €/Fall
14.2	Aufstellung oder Anbringung von Werbetafeln pro beworbener Veranstaltung	36,00 €/Fall
	Hinzu kommen ggf. Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung.	
15	Umweltinformationen Zurverfügungstellung von Umweltinformationen nach UVwG Die Gebühren richten sich nach Anlage 5 zum UVwG.	
16	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	22,50 €/ZE max. 500 €
17	Polizei- und Ordnungsrecht	
17.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	17,50 €/ZE
18	öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz (sofern Leistungen im Sprengstoffrecht vom GVV Müllheim-Badenweiler erbracht werden, richtet sich die Gebührenhöhe nach der Verwaltungsgebührensatzung des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung)	17,50 €/ZE

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim im Markgräflerland geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Müllheim im Markgräflerland, 05.06.2024

Martin Löffler
Bürgermeister